

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 4. Oktober 2012

Nummer 21

INHALT

Tag		Seite
25. 9. 2012	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste (APVO-AgrumwD) 20411 (neu), 20411, 20411 01 35, 20411	374
26. 9. 2012	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) 21072 (neu), 21072 02 07	382

Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahn der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste
(APVO-AgrumwD)

Vom 25. September 2012

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 3 Dienstbezeichnungen
- § 4 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst
- § 5 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst
- § 6 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst
- § 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst
- § 8 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen
- § 9 Bewertung der Leistungen
- § 10 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 11 Prüfungsbehörde
- § 12 Prüfungsausschüsse für den Forstdienst
- § 13 Prüfungsausschüsse für den landwirtschaftlichen Dienst
- § 14 Prüfungsteile
- § 15 Prüfungsgebiete
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Praktische Prüfung
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung
- § 20 Niederschriften
- § 21 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 22 Verhinderung, Versäumnis
- § 23 Täuschung, Ordnungswidriges Verhalten
- § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 25 Übergangsvorschriften
- § 26 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst,
2. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst,
3. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den landwirtschaftlichen Dienst und
4. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den landwirtschaftlichen Dienst.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im Forstdienst oder im landwirtschaftlichen Dienst in der Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst kann zugelassen werden, wer

1. ein Hochschulstudium in einem forstlichen Studiengang mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat,
2. während des Studiums ausreichende Kenntnisse über Waldbau, Waldökologie, Waldschutz, Waldnaturschutz und Landschaftspflege, Forstliche Betriebswirtschaftslehre, Forstliche Arbeitswissenschaft, Forstliche Verfahrenstechnologie, Forstnutzung, Wildbewirtschaftung und Jagd erworben hat,
3. den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Forstdienstes entspricht und
4. einen gültigen Jahresjagdschein nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes besitzt.

(2) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst kann zugelassen werden, wer

1. ein Hochschulstudium in einem forstwissenschaftlichen Studiengang mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat,
2. während des Studiums ausreichende Kenntnisse über Waldbau, Waldökologie, Waldschutz, Waldnaturschutz und Landschaftspflege, Forstliche Betriebswirtschaftslehre, Forstliche Arbeitswissenschaft, Forstplanung, Wildbewirtschaftung und Jagd erworben hat,
3. den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Forstdienstes entspricht und
4. einen gültigen Jahresjagdschein nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes besitzt.

(3) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst kann zugelassen werden, wer

1. ein Hochschulstudium der Landwirtschaft, des Gartenbaues, der Ernährungs- und Haushaltswissenschaften oder einer ähnlich geeigneten Studienrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und
2. landwirtschaftliche Betriebspraktika über insgesamt mindestens zwölf Monate oder eine vergleichbare berufspraktische Tätigkeit absolviert hat.

(4) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst kann zugelassen werden, wer

1. ein Hochschulstudium der Landwirtschaft, des Gartenbaues, der Ernährungs- und Haushaltswissenschaften oder einer ähnlich geeigneten Studienrichtung mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und
2. landwirtschaftliche Betriebspraktika über insgesamt mindestens zwölf Monate oder eine vergleichbare berufspraktische Tätigkeit absolviert hat.

§ 3

Dienstbezeichnungen

(1) Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst und für den landwirtschaftlichen Dienst führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung ihres Einstiegsamtes mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“.

(2) ¹Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst führen die Dienstbezeichnung „Forstreferendarin“ oder „Forstreferendar“. ²Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst führen die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsreferendarin“ oder „Landwirtschaftsreferendar“.

§ 4

Dauer und Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
für den Forstdienst

¹Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Ausbildungsabschnitt 1:
Revier- oder Bezirksförsterei eines Forstamtes
mit Fachlehrgängen und Exkursionen 10 Monate,
2. Ausbildungsabschnitt 2:
Verwaltungslehrgang 2 Monate,
3. Ausbildungsabschnitt 3:
Verwaltung eines Forstamtes 3 Monate,
4. Ausbildungsabschnitt 4:
Hospitation in einer Verwaltung oder einem
Unternehmen eines forstnahen Bereichs 1 Monat,
5. Ausbildungsabschnitt 5:
Laufbahnprüfung und Vorbereitung 2 Monate.

²Die Ausbildungsbehörde kann während der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 Lehrgänge und Exkursionen vorsehen. ³Sie kann die Dauer und die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte im Einzelfall ändern, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 5

Dauer und Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
für den Forstdienst

¹Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Ausbildungsabschnitt 1:
Niedersächsisches Forstplanungsamt 6 Monate,
2. Ausbildungsabschnitt 2:
Verwaltungslehrgang 1 Monat,
3. Ausbildungsabschnitt 3:
Betriebsleitung der Anstalt Niedersächsische
Landesforsten 1 Monat,
4. Ausbildungsabschnitt 4:
Forstamt (Teil 1) 4 Monate,
5. Ausbildungsabschnitt 5:
Forstverwaltung der Landwirtschaftskammer
Niedersachsen 1 Monat,
6. Ausbildungsabschnitt 6:
Hospitation in Betrieben oder Einrichtungen
des forst- oder holzwirtschaftlichen Sektors
in verschiedenen Regionen sowie in einer
Verwaltung oder einem Unternehmen eines
forstnahen Bereichs (Wahlstationen) 2 Monate,
7. Ausbildungsabschnitt 7:
Forstamt (Teil 2) 5 Monate,
8. Ausbildungsabschnitt 8:
das für Forsten zuständige Ministerium 1 Monat,

9. Ausbildungsabschnitt 9:

Laufbahnprüfung und Vorbereitung 3 Monate.

²Die Ausbildungsbehörde kann während der Ausbildungsabschnitte Lehrgänge und Exkursionen vorsehen. ³§ 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Dauer und Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
für den landwirtschaftlichen Dienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Ausbildungsabschnitt 1:
zentrale Organisationseinheiten der Land-
wirtschaftskammer Niedersachsen, die
schwerpunktmäßig Aufgaben der Verwal-
tung oder Förderung wahrnehmen, mit Ver-
waltungslehrgang und mit fachbezogenem
Unterricht 3 Monate,
2. Ausbildungsabschnitt 2:
zentrale Organisationseinheiten der
Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
die fachbezogene Aufgaben in den Bereichen
Landwirtschaft, Gartenbau oder Hauswirt-
schaft wahrnehmen 3 Monate,
3. Ausbildungsabschnitt 3:
Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer
Niedersachsen mit Lehrgang für Beratungs-
methodik 11 Monate,
4. Ausbildungsabschnitt 4:
Kommune 1 Monat.

²Die Ausbildungsbehörde kann während der Ausbildungsabschnitte Lehrgänge und Exkursionen vorsehen. ³§ 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Anwärterin oder der Anwärter wählt als Fachschwerpunkt

1. Betriebswirtschaft,
2. Pflanzenproduktion,
3. Tierproduktion,
4. Gartenbau,
5. Nachhaltige Landnutzung und ländlicher Raum oder
6. Hauswirtschaft und Ernährung.

²Die Inhalte der Fachschwerpunkte ergeben sich aus der **Anlage 1**.

§ 7

Dauer und Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
für den landwirtschaftlichen Dienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Ausbildungsabschnitt 1:
öffentliche Verwaltung, insbesondere mit
Ausbildung in Bezug auf Fördermaßnahmen,
mit Führungskräftebildung und mit Ver-
waltungslehrgang 5 Monate,
2. Ausbildungsabschnitt 2:
Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer
Niedersachsen, insbesondere mit Ausbildung
im Fachschwerpunkt, mit Lehrgang für
Beratungsmethodik und Betriebswirtschaft 10 Monate,

3. Ausbildungsabschnitt 3:
zentrale Organisationseinheiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, insbesondere mit Ausbildung im Fachschwerpunkt 3 Monate,
4. Ausbildungsabschnitt 4:
Einrichtung oder mehrere Einrichtungen außerhalb der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, insbesondere mit Ausbildung im Fachschwerpunkt 6 Monate.

²Die Ausbildungsbehörde kann während der Ausbildungsabschnitte Lehrgänge und Exkursionen vorsehen. ³§ 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Referendarin oder der Referendar wählt als Fachschwerpunkt

1. Betriebswirtschaft,
2. Pflanzenproduktion,
3. Tierproduktion,
4. Gartenbau,
5. Nachhaltige Landnutzung und ländlicher Raum oder
6. Hauswirtschaft und Ernährung.

²Die Inhalte der Fachschwerpunkte ergeben sich aus der **Anlage 2**.

§ 8

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

(1) ¹Ausbildungsbehörden sind

1. für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst das für Forsten zuständige Ministerium und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
2. für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst das für Forsten zuständige Ministerium und
3. für den landwirtschaftlichen Dienst die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

(2) ¹Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht. ²Die Ausbildungsbehörde erstellt für jede Beamtin und jeden Beamten einen Ausbildungsplan und weist sie oder ihn den Ausbildungsstellen zu.

(3) Ausbildungsstelle für den Verwaltungslehrgang nach § 4 Satz 1 Nr. 2, § 5 Satz 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist das Studieninstitut des Landes Niedersachsen.

§ 9

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung und die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

- | | | |
|------------------|------------------|--|
| sehr gut (1) | 15 und 14 Punkte | = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung; |
| gut (2) | 13 bis 11 Punkte | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | 10 bis 8 Punkte | = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | 7 bis 5 Punkte | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |

mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
----------------	----------------	---

ungenügend (6)	1 und 0 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.
----------------	----------------	--

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

- | | |
|------------------------|-------------------|
| 15,00 bis 14,00 Punkte | sehr gut (1), |
| 13,99 bis 11,00 Punkte | gut (2), |
| 10,99 bis 8,00 Punkte | befriedigend (3), |
| 7,99 bis 5,00 Punkte | ausreichend (4), |
| 4,99 bis 2,00 Punkte | mangelhaft (5), |
| 1,99 bis 0 Punkte | ungenügend (6). |

§ 10

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹Im Vorbereitungsdienst für den Forstdienst hat die Anwärterin oder der Anwärter in dem Ausbildungsabschnitt nach § 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 und die Referendarin oder der Referendar in dem Ausbildungsabschnitt nach § 5 Satz 1 Nr. 4 oder 7 eine Projektarbeit durchzuführen und einen Vortrag zu halten. ²Die Ausbilderin oder der Ausbilder bewertet die Projektarbeit und den Vortrag und teilt die Bewertungen der Beamtin oder dem Beamten mit.

(2) ¹Die Ausbildungsstelle gibt am Ende eines Ausbildungsabschnitts eine Beurteilung über die Leistungen der Beamtin oder des Beamten ab, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens zwei Monate dauert. ²Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Im Vorbereitungsdienst für den Forstdienst sind die Bewertungen nach Absatz 1 Satz 2 einzubeziehen. ⁴Die Beurteilung ist mit der Beamtin oder dem Beamten zu besprechen. ⁵Über die Leistungen in den Ausbildungsabschnitten des § 4 Satz 1 Nrn. 2 und 5 sowie des § 5 Satz 1 Nrn. 6 und 9 werden keine Beurteilungen abgegeben.

(3) ¹Am Ende der Ausbildung ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote. ²Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 2. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote) wird einer Note (Ausbildungsnote) zugeordnet. ⁴Die Ausbildungsnote ist der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen.

§ 11

Prüfungsbehörde

(1) ¹Prüfungsbehörde für die Laufbahnprüfungen für den Forstdienst ist das für Forsten zuständige Ministerium. ²Prüfungsbehörde für die Laufbahnprüfungen für den landwirtschaftlichen Dienst ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.

(2) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Laufbahnprüfung betreffen, werden von der Prüfungsbehörde getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Prüfungsausschüsse für den Forstdienst

(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfungen für den Forstdienst wird bei der Prüfungsbehörde

1. für jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung (§ 16 Abs. 1 und 2),
2. für jede Aufgabe der praktischen Prüfung (§ 17 Abs. 1) und
3. für jedes Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung (§ 18 Abs. 1 und 2)

ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) ¹Die Prüfungsausschüsse nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ²Die Prüfungsausschüsse nach Absatz 1 Nr. 2 bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.

(3) ¹In den Prüfungsausschüssen für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst muss die oder der Vorsitzende die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst besitzen. ²Die weiteren Mitglieder müssen die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst oder für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste besitzen.

(4) ¹In den Prüfungsausschüssen für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst muss die oder der Vorsitzende Leiterin oder Leiter der für Forsten zuständigen Abteilung der Prüfungsbehörde sein oder die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, besitzen. ²Die weiteren Mitglieder müssen die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst oder für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die jeweils den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, besitzen.

(5) ¹Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Prüfungsausschüsse
für den landwirtschaftlichen Dienst

(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung für das erste und für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst wird bei der Prüfungsbehörde je ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst besteht aus

1. einer oder einem Beschäftigten der Prüfungsbehörde, die oder der die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den landwirtschaftlichen Dienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, besitzt, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einem Mitglied für das Prüfungsgebiet nach § 15 Abs. 3 Nr. 2,
3. einem Mitglied für jeden Fachschwerpunkt,
4. einem Mitglied für das Prüfungsgebiet nach § 15 Abs. 3 Nr. 4,
5. einem Mitglied, das im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Dienstrecht erfahren ist, mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet, und
6. der Leiterin oder dem Leiter des Studieninstitutes des Landes Niedersachsen.

(3) Der Prüfungsausschuss für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst besteht aus

1. einer oder einem Beschäftigten der Prüfungsbehörde, die oder der die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den landwirtschaftlichen Dienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, besitzt, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
3. einem Mitglied für das Prüfungsgebiet nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 und
4. zwei Mitgliedern für jeden Fachschwerpunkt.

(4) ¹Für jedes Mitglied eines Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. ²Das stellvertretende Mitglied des Mitglieds nach Absatz 2 Nr. 6 muss die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste besitzen. ³Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der Prüfungsbehörde für fünf Jahre bestellt. ⁴Die für einen Fachschwerpunkt bestellten Mitglieder (Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 4) wirken im Prüfungsausschuss nur bei den Prüflingen mit, die im jeweiligen Fachschwerpunkt geprüft werden.

(5) ¹Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Prüfungsteile

(1) Die Laufbahnprüfung besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Der Prüfling ist von der Prüfungsbehörde zu den einzelnen Prüfungsteilen schriftlich zu laden.

§ 15

Prüfungsgebiete

(1) Prüfungsgebiete der Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst sind

1. Waldbau, Waldökologie, Forstplanung und Waldschutz,
2. Forstnutzung, Waldarbeit und Forsttechnik, Wegebau, Walderschließung und forstliche Betriebswirtschaft,
3. Naturschutz und Landschaftspflege,
4. Jagdwirtschaft und Jagdrecht,
5. fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen sowie Forstverwaltung und
6. allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen sowie Haushaltswesen.

(2) Prüfungsgebiete der Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst sind

1. Waldbau, Waldökologie, Forstplanung, Naturschutz und Landschaftspflege,
2. Wildbewirtschaftung und Waldschutz,
3. Forstnutzung, Waldarbeit und Forsttechnik sowie Walderschließung,
4. Steuerung, Organisation und Haushaltswesen von Forstbetrieben sowie Waldbewertung,
5. Forstpolitik und Raumplanung und
6. allgemeine und fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen.

(3) Prüfungsgebiete in der Laufbahnprüfung für den landwirtschaftlichen Dienst sind

1. allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen,
2. Agrarpolitik und Agrarrecht,
3. der gewählte Fachschwerpunkt und
4. Bildung, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst ist in den sechs Prüfungsgebieten nach § 15 Abs. 1 je eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. ²Die Aufsichtsarbeiten können sich auf weitere Prüfungsgebiete erstrecken. ³Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Aufgaben und die zulässigen Hilfsmittel. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit vier Zeitstunden. ⁵Die Aufsichtsarbeit in dem Prüfungsgebiet nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 ist am Ende des Ausbildungsabschnitts nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 zu fertigen.

(2) ¹In der schriftlichen Prüfung für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst ist in den sechs Prüfungsgebieten nach § 15 Abs. 2 je eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. ²Die Aufsichtsarbeiten können sich auf weitere Prüfungsgebiete erstrecken. ³Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Aufgaben und die zulässigen Hilfsmittel. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit vier Zeitstunden.

(3) ¹In der schriftlichen Prüfung für den Forstdienst ist jede Aufsichtsarbeit von den weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende. ⁴Sie oder er kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(4) ¹Die schriftliche Prüfung für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst besteht aus vier Aufsichtsarbeiten aus den in § 15 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Prüfungsgebieten. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Aufgaben und die zulässigen Hilfsmittel. ³Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit fünf Zeitstunden.

(5) ¹Die schriftliche Prüfung für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst besteht aus drei Aufsichtsarbeiten aus den in § 15 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 genannten Prüfungsgebieten. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Aufgaben und die zulässigen Hilfsmittel. ³Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit fünf Zeitstunden.

(6) ¹In der schriftlichen Prüfung für den landwirtschaftlichen Dienst ist jede Aufsichtsarbeit von zwei von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Prüfenden, von denen mindestens eine Person Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss, zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende. ⁴Sie oder er kann sich für eine der beiden Bewertungen oder eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(7) ¹Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach den Absätzen 3 und 6 (Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung). ²Beträgt die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung nicht mindestens „4“, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

(8) ¹Beträgt die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung mindestens „4“, so erhält der Prüfling im landwirtschaftlichen Dienst eine Mitteilung über die Bewertungen nach Absatz 6.

§ 17

Praktische Prüfung

(1) ¹Die praktische Prüfung für den Forstdienst wird in einem oder mehreren Waldgebieten mit möglichst unterschiedlichen Standort- und Bestandesverhältnissen abgelegt. ²Der Prüfling wird anhand objektbezogener Aufgaben geprüft. ³Die Prüfung kann sich auf alle in § 15 Abs. 1 oder 2 genannten Prüfungsgebiete erstrecken. ⁴In der Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt werden fünf Aufgaben zur mündlichen Beantwortung oder zur schriftlichen Bearbeitung gestellt. ⁵In der Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt werden acht Aufgaben zur mündlichen Beantwortung gestellt sowie entweder zwei Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung oder zwei Aufgaben für Vorträge, die frei zu halten sind. ⁶Eine Aufgabe zur mündlichen Beantwortung soll in etwa 15 Minuten beantwortet werden. ⁷Eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung soll in etwa 60 Minuten bearbeitet werden. ⁸Ein Vortrag soll nach 15 Minuten Vorbereitungszeit etwa 15 Minuten dauern.

(2) ¹Die Prüfungsleistung zu jeder Aufgabe der praktischen Prüfung im Forstdienst ist von dem Prüfungsausschuss für die Aufgabe zu bewerten. ²Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 1 (Punktzahl der Note für die praktische Prüfung).

(3) ¹In der praktischen Prüfung für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst hat der Prüfling eine praktische Aufgabe zu bearbeiten. ²Diese besteht aus der Beratung eines landwirtschaftlichen Betriebes über ein Thema aus dem vom Prüfling gewählten Fachschwerpunkt. ³Die Beratung einschließlich Vorbereitungszeit soll etwa 80 Minuten dauern. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Aufgabe. ⁵Die Aufgabe wird dem Prüfling am Tag der Prüfung bekannt gegeben.

(4) ¹In der praktischen Prüfung für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst hat der Prüfling eine praktische Aufgabe zu bearbeiten. ²Diese besteht aus der Beratung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder dem Abhalten einer Unterrichtseinheit über ein Thema aus dem vom Prüfling gewählten Fachschwerpunkt. ³Die Beratung einschließlich Vorbereitungszeit und die Unterrichtseinheit sollen etwa 100 Minuten dauern. ⁴Es schließt sich ein Prüfungsgespräch über die Aufgabe an, das etwa 20 Minuten dauern soll. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Aufgabe. ⁶Ist die Aufgabe das Abhalten einer Unterrichtseinheit, so wird die Aufgabe dem Prüfling vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. ⁷Ist die Aufgabe die Beratung eines landwirtschaftlichen Betriebes, so wird die Aufgabe am Tag der Prüfung bekannt gegeben.

(5) ¹Die praktische Prüfung für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst ist vom Prüfungsausschuss zu bewerten. ²Die praktische Prüfung für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst wird in Anwesenheit der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von zwei von ihr oder ihm bestimmten Prüfenden, von denen mindestens eine Person Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss, abgenommen und bewertet. ³Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab, so entscheidet die oder der Vorsitzende. ⁴Sie oder er kann sich für eine der Einzelbewertungen oder eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(6) Die praktische Prüfung ist nicht öffentlich.

(7) ¹Beträgt die Punktzahl der Note für die praktische Prüfung nicht mindestens „4“, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

(8) ¹Beträgt die Punktzahl der Note für die praktische Prüfung mindestens „4“, so erhält der Prüfling im landwirtschaftlichen Dienst eine Mitteilung über die Bewertung nach Absatz 5.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) ¹In der mündlichen Prüfung für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst ist in den sechs Prüfungsgebieten nach § 15 Abs. 1 je ein Prüfungsgespräch durchzuführen. ²Jedes Prüfungsgespräch soll etwa 20 Minuten dauern. ³Die Prüfungsleistung in jedem Prüfungsgespräch ist von dem Prüfungsausschuss für das Prüfungsgespräch zu bewerten. ⁴Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 3 (Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung).

(2) ¹In der mündlichen Prüfung für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst ist in den sechs Prüfungsgebieten nach § 15 Abs. 2 je ein Prüfungsgespräch durchzuführen. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst ist ein Vortrag frei zu halten und in den vier Prüfungsgebieten nach § 15 Abs. 3 je ein Prüfungsgespräch durchzuführen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über das Thema des Vortrags aus dem vom Prüfling gewählten Fachschwerpunkt und teilt dem Prüfling das Thema eine Woche vor der Prüfung mit. ³Der Prüfling hat den Vortrag ohne fremde Hilfe vorzubereiten. ⁴Jedes Prüfungsgespräch soll etwa 20 Minuten dauern. ⁵Der Vortrag soll etwa 15 Minuten dauern. ⁶Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen in den Prüfungsgesprächen und den Vortrag. ⁷Die oder der Vorsitzende errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 6 (Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung).

(4) ¹In der mündlichen Prüfung für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst ist ein Vortrag frei zu halten und in den zwei Prüfungsgebieten nach § 15 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 je ein Prüfungsgespräch durchzuführen. ²Zudem sind in dem vom Prüfling gewählten Fachschwerpunkt zwei Prüfungsgespräche durchzuführen. ³Absatz 3 Sätze 2 bis 7 gilt entsprechend.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Ausbildungsbehörden und
2. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, zuhören. ³Die in Satz 2 Nr. 1 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn der Prüfling nicht widerspricht.

§ 19

Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung

(1) ¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote für den Forstdienst wird der Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die schriftliche, die praktische und die mündliche Prüfung errechnet. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(2) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung für den Forstdienst wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsnote mit 10 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 90 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(3) ¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote für den landwirtschaftlichen Dienst wird der Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die schriftliche, die praktische und die mündliche Prüfung errechnet, wobei die Punktzahlen der Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfung mit jeweils 43 Prozent und die Punktzahl der Note für die praktische Prüfung

mit 14 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(4) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung für den landwirtschaftlichen Dienst wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsnote mit 30 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 70 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(5) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung mindestens „3,5“ beträgt und die Prüfungsnote und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

(6) ¹Bei der Laufbahnprüfung für den Forstdienst gibt die Prüfungsbehörde nach Abschluss der mündlichen Prüfung die Bewertungen der Prüfungsleistungen in allen Prüfungsgebieten, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt. ²Bei der Laufbahnprüfung für den landwirtschaftlichen Dienst gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Abschluss der mündlichen Prüfung die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(7) ¹Über die bestandene Prüfung erhält die Beamtin oder der Beamte ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote. ²Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

(8) ¹Die bestandene Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessorin des Forstdienstes“ oder „Assessor des Forstdienstes“ zu führen. ²Die bestandene Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin der Landwirtschaft“ oder „Assessor der Landwirtschaft“ zu führen.

§ 20

Niederschriften

(1) Bei der Laufbahnprüfung für den Forstdienst fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt des jeweiligen Teils der praktischen Prüfung oder des jeweiligen Prüfungsgesprächs der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Bei der Laufbahnprüfung für den landwirtschaftlichen Dienst fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der praktischen und mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. ²Die Niederschrift über die mündliche Prüfung beinhaltet auch das Ergebnis der Laufbahnprüfung.

§ 21

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) ¹Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung für den landwirtschaftlichen Dienst soll innerhalb von sechs Monaten, frühestens jedoch drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Prüfung, erfolgen.

(2) ¹Lautet in der Laufbahnprüfung für den landwirtschaftlichen Dienst die Note in einer Aufsichtsarbeit, in der praktischen oder der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend (4)“, so werden die Aufsichtsarbeit oder der Prüfungsteil auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der gesamten Laufbahnprüfung beschließen.

§ 22

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies der Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Sie stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ – 0 Punkte – bewertet.

§ 23

Täuschung, Ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ – 0 Punkte – bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In besonders schweren Fällen kann die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ⁴Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet die Prüfungsbehörde.

(2) Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der praktischen oder mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird der Prüfungsbehörde eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann sie die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 24

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen.

§ 25

Übergangsvorschriften

(1) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar-

und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 2012 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Forstdienstes vom 12. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 9) weiterhin anzuwenden.

(2) ¹Auf die Ausbildung und Prüfung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Juni 2012 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Forstdienstes vom 12. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 9) weiterhin anzuwenden. ²Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Mai 2012 begonnen haben, setzen die Ausbildung und Prüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung fort.

(3) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den landwirtschaftlichen Dienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 2012 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen landwirtschaftlich-technischen und des gehobenen ländlich-hauswirtschaftlichen Dienstes vom 10. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 316), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475), weiterhin anzuwenden.

(4) Auf die Ausbildung und Prüfung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den landwirtschaftlichen Dienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 2012 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst vom 7. September 2007 (Nds. GVBl. S. 437) weiterhin anzuwenden.

§ 26

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Forstdienstes vom 12. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 9),
2. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen landwirtschaftlich-technischen und des gehobenen ländlich-hauswirtschaftlichen Dienstes vom 10. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475) und
3. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst vom 7. September 2007 (Nds. GVBl. S. 437)

außer Kraft.

Hannover, den 25. September 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**

L i n d e m a n n

Minister

Anlage 1

(zu § 6 Abs. 2 Satz 2)

**Inhalte der Fachschwerpunkte für das
erste Einstiegsamt
für den landwirtschaftlichen Dienst**

1. Betriebswirtschaft:
Betriebsanalyse, Betriebsplanung, Buchführung, Betriebszweigungsauswertung, betriebswirtschaftliche Fragen der landwirtschaftlichen Produktion, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen, Markt, Statistik, Sachverständigenwesen in Bezug auf Taxation, Kredit- und Steuerwesen;
2. Pflanzenproduktion:
Produktion und Vermarktung pflanzlicher Erzeugnisse, Bodenkunde, Ackerbau, Bewirtschaftung von Grünland, Düngung, Pflanzenschutz, Versuchswesen, Naturschutz, Ökonomie, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen;
3. Tierproduktion:
Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Leitlinien der ordnungsgemäßen Tierhaltung, Tierzucht, Tierschutz, Tierseuchenvorbeugemaßnahmen, Leistungsprüfungen, Anwendung des einschlägigen Rechts, Tierernährung, Futterwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb, Stallbau und Landtechnik, Betriebswirtschaft, Fördermaßnahmen in Tierzucht und Tierhaltung;
4. Gartenbau:
Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau, Baumschule, Staudengärtnerei, Bodenkunde, Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschutz, Betriebswirtschaft, Vermarktung, Wirtschaftsberatung einschließlich Buchführung, Kredit- und Steuerwesen, Statistik, Berufsbildung, Technik;
5. Nachhaltige Landnutzung und ländlicher Raum:
Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Düngerverordnung und Düngemittelverordnung, Nährstoffkreislaufwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Landes- und Regionalplanung, Ländliche Entwicklung, Landeskultur und landbautechnische Maßnahmen, Wasserwirtschaft, Wasser- und Bodenverbandswesen, Wasserschutz, Flurbereinigung, Landschaftspflege, Naturschutz, Klimaschutz, Baurecht, Bauleitplanung, Immissionsschutz, sonstiges Umweltrecht;
6. Hauswirtschaft und Ernährung:
Hauswirtschaft und Haushaltsmanagement, Sozialpolitik, Ernährung und Gesundheitsvorsorge, Markt und Verbrauch, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen.

Anlage 2

(zu § 7 Abs. 2 Satz 2)

**Inhalte der Fachschwerpunkte für das
zweite Einstiegsamt
für den landwirtschaftlichen Dienst**

1. Betriebswirtschaft:
Betriebsanalyse, Betriebsplanung, Buchführung, Betriebszweigungsauswertung, betriebswirtschaftliche Fragen der landwirtschaftlichen Produktion, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen, Markt, Statistik, Sachverständigenwesen in Bezug auf Taxation, Kredit- und Steuerwesen;
2. Pflanzenproduktion:
Produktion und Vermarktung pflanzlicher Erzeugnisse, Bodenkunde, Ackerbau, Bewirtschaftung von Grünland, Düngung, Pflanzenschutz, Versuchswesen, Naturschutz, Ökonomie, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen;
3. Tierproduktion:
Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Leitlinien der ordnungsgemäßen Tierhaltung, Tierzucht, Tierschutz, Tierseuchenvorbeugemaßnahmen und -bekämpfung, Produktion und Vermarktung tierischer Erzeugnisse, Ökonomie, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen;
4. Gartenbau:
Produktion und Vermarktung pflanzlicher Erzeugnisse, Pflanzenschutz, Naturschutz, Ökonomie, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen, Berufsbildung, Technik;
5. Nachhaltige Landnutzung und ländlicher Raum:
Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Düngerverordnung und Düngemittelverordnung, Nährstoffkreislaufwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Landes- und Regionalplanung, Ländliche Entwicklung, Landeskultur und landbautechnische Maßnahmen, Wasserwirtschaft, Wasser- und Bodenverbandswesen, Wasserschutz, Flurbereinigung, Landschaftspflege, Naturschutz, Klimaschutz, Baurecht, Bauleitplanung, Immissionsschutz, sonstiges Umweltrecht;
6. Hauswirtschaft und Ernährung:
Hauswirtschaft und Haushaltsmanagement, Sozialpolitik, Ernährung und Gesundheitsvorsorge, Markt und Verbrauch, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen.

**Allgemeine Durchführungsverordnung
zur Niedersächsischen Bauordnung
(DVO-NBauO)***

Vom 26. September 2012

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5, Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuwegung (zu den §§ 4, 14 und 33 NBauO)
- § 2 Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (zu den §§ 4 und 14 NBauO)
- § 3 Kinderspielplätze (zu § 9 NBauO)
- § 4 Umwehrungen (zu § 16 NBauO)
- § 5 Tragende Wände und aussteifende Wände (zu § 27 NBauO)
- § 6 Außenwände (zu § 28 NBauO)
- § 7 Trennwände (zu § 29 NBauO)
- § 8 Brandwände (zu § 30 NBauO)
- § 9 Stützen (zu den §§ 27, 29 und 30 NBauO)
- § 10 Decken (zu § 31 NBauO)
- § 11 Dächer (zu § 32 NBauO)
- § 12 Ställe (zu § 14 NBauO)
- § 13 Rettungswege (zu § 33 NBauO)
- § 14 Treppen (zu § 34 NBauO)
- § 15 Notwendige Treppenräume (zu § 35 NBauO)
- § 16 Sicherheitstreppe (zu den §§ 33 und 35 NBauO)
- § 17 Notwendige Flure (zu § 36 NBauO)
- § 18 Offene Gänge zu außenliegenden Sicherheitstreppe (zu § 36 NBauO)
- § 19 Vorräume vor innenliegenden Sicherheitstreppe (zu § 36 NBauO)
- § 20 Fenster und Türen (zu den §§ 37 und 43 NBauO)
- § 21 Aufzüge (zu § 38 NBauO)
- § 22 Zelte (zu den §§ 13 und 27 bis 32 NBauO)
- § 23 Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle (zu § 39 NBauO)
- § 24 Wasserversorgungsanlagen, Anlagen für Abwässer, Dungstätten (zu § 41 NBauO)
- § 25 Aufbewahrung fester Abfallstoffe in Gebäuden (zu § 41 NBauO)
- § 26 Abstellraum (zu § 44 NBauO)
- § 27 Toiletten (zu § 45 NBauO)
- § 28 Aufenthaltsräume (zu § 43 NBauO)
- § 29 Barrierefreie bauliche Anlagen (zu § 49 NBauO)
- § 30 Regelmäßige Überprüfung technischer Anlagen (zu § 78 NBauO)
- § 31 Druckbehälteranlagen für Flüssiggas
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Übergangsvorschriften
- § 34 Inkrafttreten

§ 1

**Zuwegung
(zu den §§ 4, 14 und 33 NBauO)**

(1) ¹Zu einem Gebäude muss von einer öffentlichen Verkehrsfläche ein mindestens 1,25 m breiter Zu- oder Durchgang vorhanden sein. ²Für ein Gebäude, aus dem ein Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle des Gebäudes führt, muss ein Zu- oder Durchgang im Sinne des Satzes 1 auch zu den zum Anleitern bestimmten Stellen auf dem Baugrundstück vorhanden sein.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

(2) ¹Für ein Gebäude, dessen Wandöffnungen oder sonstige Stellen, die zum Anleitern bestimmt sind, mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen, muss anstelle eines Zu- oder Durchgangs nach Absatz 1 eine Zu- oder Durchfahrt zum Gebäude und zu den zum Anleitern bestimmten Stellen vorhanden sein. ²Für ein Gebäude, das mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegt, muss eine Zu- oder Durchfahrt auch zu den vor und hinter dem Gebäude liegenden Grundstücksflächen vorhanden sein, wenn sie für Feuerwehreinsätze erforderlich ist.

(3) ¹Zu- und Durchfahrten dürfen nicht versperrt und durch Einbauten nicht eingeengt sein. ²Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 müssen als solche gekennzeichnet und für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. ³Die Kennzeichnung muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

§ 2

**Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr
(zu den §§ 4 und 14 NBauO)**

¹An den zum Anleitern bestimmten Stellen auf dem Grundstück für Gebäude nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und, soweit es für Feuerwehreinsätze erforderlich ist, auf den Grundstücksflächen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 müssen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorhanden sein. ²Ist das Gebäude so beschaffen, dass für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich ist, so müssen die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden und über Zu- oder Durchfahrten erreichbar sein. ³Für die Aufstell- und Bewegungsflächen und die Zu- oder Durchfahrten gilt § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 3

**Kinderspielplätze
(zu § 9 NBauO)**

¹Die nutzbare Fläche eines Spielplatzes nach § 9 Abs. 3 NBauO muss mindestens 3 m² je Wohnung, für die der Spielplatz bestimmt ist, betragen. ²Hat eine Wohnung mehr als drei Aufenthaltsräume, so erhöht sich die erforderliche Fläche des Spielplatzes ab dem vierten Aufenthaltsraum der Wohnung um 2 m² je Aufenthaltsraum. ³Die nutzbare Fläche eines Spielplatzes darf nicht kleiner als 30 m² sein. ⁴Die Beschaffenheit eines Spielplatzes richtet sich nach den Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder. ⁵Werden an die Größe oder die Beschaffenheit des Spielplatzes Anforderungen in einer örtlichen Bauvorschrift gestellt, so sind diese Anforderungen maßgebend.

§ 4

**Umwehrungen
(zu § 16 NBauO)**

(1) Zum Schutz gegen Absturzgefahren müssen umwehrt sein:

1. zum Begehen bestimmte Flächen baulicher Anlagen, Treppen und Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück, wenn die Flächen, Treppen und Verkehrsflächen mehr als 1 m tiefer liegenden Flächen benachbart sind und die Umwehrung dem Zweck der Flächen nicht widerspricht,
2. Öffnungen, nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen an oder in zum Begehen bestimmten Flächen baulicher Anlagen, Oberlichte und Glasabdeckungen jedoch nur, wenn ihre Ränder weniger als 0,50 m über diese Flächen hinausragen,
3. Schächte, wie insbesondere Kellerlichtschächte und Betriebschächte, die an oder in Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück oder an öffentlichen Verkehrsflächen liegen und nicht verkehrssicher abgedeckt sind.

(2) ¹Umwehrungen nach Absatz 1 müssen bei einer Absturzhöhe bis zu 12 m mindestens 0,90 m, im Übrigen mindestens 1,10 m hoch sein. ²Brüstungen von Fahrtreppen müssen stets nur 0,90 m hoch sein.

(3) ¹Fensterbrüstungen müssen bei einer Absturzhöhe von 1 m bis 12 m mindestens 0,80 m, bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mindestens 0,90 m hoch sein. ²Eine Fensterbrüstung braucht die Anforderungen des Satzes 1 nicht zu erfüllen, wenn

1. ein Schutz gegen Absturzgefahren durch eine andere Umwehrung sichergestellt ist, die den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 entspricht, oder
2. dem Fenster in demselben Geschoss eine Fläche, wie zum Beispiel ein Balkon oder eine Terrasse, vorgelagert ist, die nach Absatz 2 Satz 1 umwehrt ist.

(4) ¹Umwehrungen von Flächen, auf denen sich üblicherweise auch Kinder aufhalten, müssen so ausgebildet sein, dass ein Überklettern der Umwehrungen nicht erleichtert wird. ²Öffnungen in diesen Umwehrungen dürfen bei einer Breite von mehr als 12 cm nicht höher als 12 cm und bei einer Höhe von mehr als 12 cm nicht breiter als 12 cm sein. ³Der seitliche Abstand zwischen den Umwehrungen und den zu sichernden Flächen darf nicht größer als 6 cm sein. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Umwehrungen von Treppen von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und von Treppen in Wohnungen.

§ 5

Tragende Wände und aussteifende Wände (zu § 27 NBauO)

(1) ¹Tragende Wände und aussteifende Wände müssen, ausgenommen in Kellergeschossen,

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 mindestens hochfeuerhemmend und
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 mindestens feuerhemmend

sein. ²Gebäude werden nicht der Gebäudeklasse 2 wegen angebauter Gebäude zugeordnet, wenn die angebauten Gebäude insgesamt nicht mehr als 30 m² Grundfläche und weder Aufenthaltsräume noch Feuerstätten haben oder Kleingaragen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für tragende Wände und aussteifende Wände

1. in obersten Geschossen in Dachräumen,
2. von Balkonen, ausgenommen Balkone, über die Rettungswege führen, und
3. von eingeschossigen Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten.

(3) ¹In Kellergeschossen müssen tragende Wände und aussteifende Wände

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3, 4 und 5 feuerbeständig sowie
2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mindestens feuerhemmend

sein. ²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Wände von freistehenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden ohne Aufenthaltsräume.

§ 6

Außenwände (zu § 28 NBauO)

(1) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen

1. aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wobei Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen von Außenwandkonstruktionen sowie Fugendichtungen unberücksichtigt bleiben, oder

2. als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein.

(2) ¹Außenseitige Oberflächen und Bekleidungen von Außenwänden einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen schwerentflammbar sein. ²Unterkonstruktionen außenseitiger Bekleidungen dürfen aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen, wenn die Brandausbreitung auf und in den Außenwänden ausreichend lang begrenzt ist. ³Bekleidungen von Balkonen müssen, soweit sie über die erforderliche Umwehrungshöhe hinausreichen, schwerentflammbar sein. ⁴Großflächige Bauteile wie Vorsatz- und Lichtblenden sowie Beschichtungen und Folien an Außenwänden gelten als Bekleidungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁵Baustoffe, die im Brandfall brennend abtropfen oder brennend abfallen können, dürfen in Bauteilen im Sinne der Sätze 1 bis 4 nicht verwendet werden.

(3) ¹Solarenergieanlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein, wenn sie sich über mehr als zwei Geschosse erstrecken; Absatz 2 Sätze 2 und 5 gilt entsprechend. ²Sie dürfen Öffnungen in Außenwänden nicht überdecken.

(4) ¹Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen, wie zum Beispiel hinterlüftete Außenwandbekleidungen, sind nur zulässig, wenn gegen eine Brandausbreitung in den Hohl- oder Lufträumen Vorkehrungen getroffen sind. ²Für geschossübergreifende Doppelfassaden gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 Satz 1 gelten nicht in Bezug auf Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 sowie Terrassenvorbauten und Windfänge; Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 gilt nicht in Bezug auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

§ 7

Trennwände (zu § 29 NBauO)

(1) ¹Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile vorhanden sein

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen einer Nutzungseinheit und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendige Flure,
2. in Kellergeschossen zwischen einem Aufenthaltsraum und anders genutzten Räumen,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 zwischen einem Aufenthaltsraum im Dachraum einschließlich seiner Zugänge und dem nicht ausgebauten Teil des Dachraumes, wenn dieser Teil so groß ist, dass darin ein Aufenthaltsraum mit der erforderlichen lichten Höhe möglich ist, sowie
4. zwischen einem Raum mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr und anderen Räumen.

²Eine Trennwand nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 muss entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile des Geschosses, in dem sie sich befindet, feuerwiderstandsfähig, jedoch mindestens feuerhemmend sein. ³Eine Trennwand nach Satz 1 Nr. 3 muss mindestens feuerhemmend, eine Trennwand nach Satz 1 Nr. 4 muss feuerbeständig sein.

(2) ¹Eine Trennwand nach Absatz 1 muss an die Rohdecke oder an die Dachhaut anschließen. ²Eine Rohdecke im Dachraum, an die eine Trennwand anschließt, muss als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile mindestens feuerhemmend sein.

(3) Trennwände nach Absatz 1 dürfen Öffnungen haben, die auf die für die Nutzung des Gebäudes oder der Räume erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen dichtschießende, selbstschießende und mindestens feuerhemmende Abschlüsse haben.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 gilt nicht in Bezug auf Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

§ 8

Brandwände
(zu § 30 NBauO)

(1) ¹Eine Brandwand muss vorhanden sein

1. zum Abschluss eines Gebäudes (Gebäudeabschlusswand), soweit der Abstand der Abschlusswand zu den Grenzen des Baugrundstücks weniger als 2,50 m beträgt und die Abschlusswand diesen Grenzen in einem Winkel von weniger als 45° zugekehrt ist,
2. in Abständen von nicht mehr als 40 m
 - a) als Gebäudeabschlusswand bei aneinanderggebauten Gebäuden auf demselben Baugrundstück und
 - b) innerhalb eines ausgedehnten Gebäudes zu dessen Unterteilung (innere Brandwände),
3. als Gebäudeabschlusswand im Bereich der aneinanderggebauten Wände eines Wohngebäudes und eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäudes auf demselben Baugrundstück,
4. als innere Brandwand zwischen einem dem Wohnen dienenden Teil und dem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes,
5. abweichend von Nummer 2 Buchst. b als innere Brandwand zur Unterteilung eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäudes in Gebäudeabschnitte von nicht mehr als 10 000 m³ Brutto-Rauminhalt, bei einem eingeschossigen Stall jedoch von nicht mehr als 5 000 m² Grundfläche, wobei Geschosse zur ausschließlichen Lagerung von Jauche oder Gülle jeweils unberücksichtigt bleiben.

²Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Gebäudeabschlusswände von eingeschossigen Gebäuden mit nicht mehr als 30 m² Grundfläche, die weder Aufenthaltsräume noch Feuerstätten haben, und von Terrassenvorbauten, Windfängen, Dachgauben und ähnlichen Dachaufbauten. ³Besteht ein Baugrundstück gemäß § 2 Abs. 12 Satz 2 NBauO aus mehreren aneinander grenzenden Grundstücken, so müssen die Anforderungen des Satzes 1 Nr. 1 gegenüber den Grenzen jedes dieser Grundstücke eingehalten sein. ⁴Für die Bemessung des Abstandes nach Satz 1 Nr. 1 dürfen benachbarte Grundstücke in entsprechender Anwendung des § 6 NBauO hinzugerechnet werden. ⁵In Fällen nach Satz 1 Nr. 5 müssen bei Ställen die durch die Abweichung von Satz 1 Nr. 2 bedingten Erschwernisse für die Rettung der Tiere im Brandfall unter Berücksichtigung der Art der Tierhaltung ausgeglichen werden.

(2) ¹Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²In den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 5 genügen anstelle von Brandwänden

1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,
2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 hochfeuerhemmende Wände,
3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 in Bezug auf Gebäudeabschlusswände Wände, die von innen nach außen entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und der aussteifenden Bauteile des Gebäudes feuerwiderstandsfähig, mindestens jedoch feuerhemmend, und von außen nach innen feuerbeständig sind.

³In den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 genügen anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände, wenn die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile nicht mehr als 2 000 m³ Brutto-Rauminhalt haben. ⁴Für Wände, die nach den Sätzen 2 und 3 anstelle von Brandwänden genügen, gelten die Absätze 3 und 5 bis 8 entsprechend. ⁵Gemeinsame Wände von Gebäuden (§ 12 Abs. 2 NBauO) müssen Brandwände sein; in den Fällen nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 genügen feuerbeständige Wände.

(3) ¹Eine Brandwand muss durchgehend bis zur Bedachung reichen und in allen Geschossen ohne Versatz angeordnet sein. ²Abweichend von Satz 1 dürfen anstelle einer inneren Brandwand Wände in den Geschossen versetzt angeordnet sein, wenn

1. die Wände im Übrigen den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 entsprechen,
2. Decken, soweit sie mit den Wänden verbunden sind, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und ohne Öffnungen sind,
3. die Bauteile, die die Wände oder die Decken im Sinne der Nummer 2 tragen oder aussteifen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
4. die Außenwände im Bereich des Versatzes und in seiner Breite in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und
5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandübertragung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.

(4) ¹Bilden zwei Außenwände oder zwei Abschnitte einer Außenwand in einem Abstand von bis zu 5 m vom Schnittpunkt der Außenwände oder der Abschnitte der Außenwand

1. mit einer Brandwand oder
2. mit einer Wand nach Absatz 2 Satz 2 oder 3

einen Winkel von weniger als 120°, so muss in einem Abstand von 5 m zu diesem Schnittpunkt mindestens eine der Außenwände oder einer der Abschnitte der Außenwand ohne Öffnungen, feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. ²In den Fällen nach Satz 1 Nr. 2 genügt es, wenn eine der Außenwände oder einer der Abschnitte der Außenwand in dem Abstand von 5 m zum Schnittpunkt mit der Wand nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 entsprechend der jeweiligen Feuerwiderstandsfähigkeit dieser Wand feuerwiderstandsfähig ist.

(5) ¹Brandwände dürfen keine Öffnungen haben. ²Abweichend von Satz 1 dürfen innere Brandwände Öffnungen haben, wenn die Öffnungen auf die für die Nutzung des Gebäudes erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und dichtschießende, selbstschließende und feuerbeständige Abschlüsse haben.

(6) ¹Brandwände müssen mindestens 0,30 m über die Dachhaut reichen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits mindestens 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abgeschlossen sein; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht vorhanden sein. ²Abweichend von Satz 1 genügt es bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 mit harter Bedachung (§ 11 Abs. 1), wenn die Brandwände ohne Hohlräume an die Dachhaut anschließen. ³Brandwände von Gebäuden mit einer nicht harten Bedachung müssen mindestens 0,50 m über die Dachhaut reichen.

(7) ¹Bauteile aus brennbaren Baustoffen dürfen durch Brandwände nicht hindurchgeführt sein und Brandwände nicht überbrücken. ²Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen, wie Doppelfassaden und hinterlüftete Außenwandbekleidungen, dürfen über Brandwände nur hinweggeführt sein, wenn Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung in der Außenwandkonstruktion getroffen sind. ³Bauteile wie Leitungen und Schornsteine sowie Leitungsschlitze dürfen die Feuerwiderstandsfähigkeit von Brandwänden nicht beeinträchtigen; Stahlträger und Stahlstützen müssen eine der Feuerwiderstandsfähigkeit der Brandwand entsprechende feuerwiderstandsfähige Ummantelung haben. ⁴Außenseitige Oberflächen und Bekleidungen von Gebäudeabschlusswänden nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 einschließlich der Unterkonstruktionen und der Dämmstoffe müssen nichtbrennbar sein.

(8) In inneren Brandwänden dürfen Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn diese Flächen feuerbeständig und auf die für die Nutzung des Gebäudes erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

§ 9

Stützen
(zu den §§ 27, 29 und 30 NBauO)

Für Stützen gelten die §§ 5, 7 und 8 sinngemäß.

§ 10

Decken
(zu § 31 NBauO)

(1) ¹Decken müssen, ausgenommen in Kellergeschossen,

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 mindestens hochfeuerhemmend und
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 sowie als oberste Decken, über denen Aufenthaltsräume nicht liegen, abweichend von den Nummern 1 und 2 mindestens feuerhemmend

sein. ²Satz 1 gilt nicht für oberste Decken in Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und für Balkone, die nicht als Rettungsweg dienen; § 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ³§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹In Kellergeschossen müssen Decken

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3, 4 und 5 feuerbeständig sowie
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 mindestens feuerhemmend

sein. ²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Decken von freistehenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden ohne Aufenthaltsräume.

(3) Decken

1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, sowie
2. zwischen dem Wohnteil und dem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes

müssen abweichend von den Absätzen 1 und 2 feuerbeständig sein.

(4) ¹Decken nach Absatz 3 dürfen Öffnungen nicht haben.

²Decken, die nach Absatz 1 oder 2 feuerwiderstandsfähig sein müssen, dürfen Öffnungen nur haben

1. für notwendige Treppen und für Aufzüge sowie für Schächte, an die in der Niedersächsischen Bauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Niedersächsischen Bauordnung Anforderungen bezüglich des Brandschutzes gestellt werden, und
2. für andere Zwecke, wenn die Öffnungen auf die für die Nutzung des Gebäudes erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind sowie dichtschießende und selbstschießende Abschlüsse haben, die entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken feuerwiderstandsfähig sind.

³Der Anschluss der Decken an Außenwände muss die Anforderungen nach § 31 Abs. 3 Satz 2 NBauO erfüllen. ⁴Die Einschränkungen nach Satz 2 gelten nicht für Decken in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, in Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m² Grundfläche und nicht mehr als zwei Geschossen sowie in Wohnungen.

§ 11

Dächer
(zu § 32 NBauO)

(1) Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme von außen ausreichend lang widerstandsfähig sind (harte Bedachung), sind nur erforderlich, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) ¹Bedachungen freistehender Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 3 brauchen die Anforderungen an eine harte Bedachung nicht zu erfüllen, soweit der Abstand der Bedachung

1. von den Grenzen des Baugrundstücks mindestens 12 m, bei einem Wohngebäude mindestens 6 m,
2. von Gebäuden auf demselben Baugrundstück mit harter Bedachung mindestens 15 m, bei einem Wohngebäude mindestens 9 m,
3. von Gebäuden auf demselben Baugrundstück mit einer Bedachung, die nicht die Anforderungen an eine harte Bedachung erfüllt, mindestens 24 m, bei einem Wohngebäude mindestens 12 m und
4. von nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden auf demselben Baugrundstück, die nicht mehr als 60 m² Grundfläche und nicht mehr als zwei Geschosse haben sowie ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten sind, mindestens 5 m

beträgt. ²In Bezug auf Satz 1 Nr. 1 gilt § 6 NBauO sinngemäß.

(3) Die Anforderungen an eine harte Bedachung brauchen nicht zu erfüllen

1. Bedachungen von Gebäuden mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt, die weder Aufenthaltsräume noch Feuerstätten haben,
2. Dachflächenfenster, Lichtkuppeln und Oberlichte von Wohngebäuden,
3. Vordächer und lichtdurchlässige Bedachungen
 - a) aus nichtbrennbaren Baustoffen,
 - b) mit brennbaren Dämmstoffen in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen und im Übrigen aus nichtbrennbaren Baustoffen und
 - c) mit brennbaren Baustoffen in Verbundgläsern und Fugendichtungen und im Übrigen aus nichtbrennbaren Baustoffen, sowie
4. Eingangsüberdachungen und Gewächshäuser.

(4) Bedachungen dürfen begrünt sein und Teilflächen aus brennbaren Baustoffen haben, wenn eine Brandentstehung durch Flugfeuer oder strahlende Wärme von außen nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen gegen eine Brandentstehung getroffen sind.

(5) ¹Dächer von traufseitig aneinanderggebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile einschließend der sie tragenden und aussteifenden Bauteile von innen nach außen feuerhemmend sein, wenn zum Abschluss der Gebäude voneinander Brandwände oder Wände nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 vorhanden sein müssen. ²Bilden Dächer mit Wänden, die Brandwände oder Wände nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 sein müssen, einen Winkel von mehr als 110°, so müssen Öffnungen in den Dächern, waagrecht gemessen, mindestens 2 m von diesen Wänden entfernt sein.

(6) Von einer Brandwand und einer Wand nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Öffnungen im Dach, wenn die Brandwand oder die Wand nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 nicht mindestens 30 cm über die Bedachung reicht,
2. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in oder auf einem Dach, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie aus brennbaren Baustoffen bestehen und nicht durch die Brandwand oder die Wand nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 gegen Brandübertragung geschützt sind.

(7) ¹Dächer, die an Außenwände ohne Feuerwiderstandsfähigkeit oder an Außenwände mit Öffnungen oberhalb des Daches angebaut sind, müssen innerhalb eines Abstandes von 5 m von diesen Außenwänden als raumabschließende Bauteile einschließend der sie tragenden und aussteifenden Bauteile von innen nach außen der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken

des Gebäudeteils, an den sie angebaut sind, entsprechend feuerwiderstandsfähig sein. ²Dies gilt nicht für Dächer, die an Außenwände von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 angebaut sind.

§ 12

Ställe

(zu § 14 NBauO)

¹Für Räume, in denen Tiere gehalten werden, in Ställen müssen Ausgänge ins Freie in solcher Anzahl, Höhe und Breite vorhanden sein und sich so öffnen lassen, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. ²Von jeder Stelle des Raumes muss mindestens ein Ausgang ins Freie in einer Entfernung von nicht mehr als 35 m erreichbar sein.

§ 13

Rettungswege (zu § 33 NBauO)

(1) Gebäude, für die ein Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt.

(2) ¹In einer Entfernung von nicht mehr als 35 m muss in demselben Geschoss

1. von jeder Stelle jedes Aufenthaltsraumes mindestens ein Ausgang ins Freie oder ein notwendiger Treppenraum (§ 35 Abs. 1 NBauO) oder, wenn ein Treppenraum nach § 35 Abs. 2 NBauO nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe und
2. von jeder Stelle jedes Kellergeschosses mindestens ein Ausgang ins Freie oder ein notwendiger Treppenraum

erreichbar sein. ²Übereinander liegende Kellergeschosse müssen mindestens je zwei Ausgänge im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 haben.

(3) Die Entfernung von in notwendigen Fluren angeordneten Türen von Aufenthaltsräumen zu offenen Gängen oder Vorräumen zu Sicherheitstreppe(räumen) (§ 16) darf nicht mehr als 15 m betragen.

§ 14

Treppen (zu § 34 NBauO)

(1) ¹Notwendige Treppen müssen in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen führen. ²Dies gilt nicht

1. für notwendige Treppen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3,
2. für notwendige Treppen, die nach § 35 Abs. 2 NBauO ohne eigenen Treppenraum zulässig sind,
3. für notwendige Treppen, soweit sie zu einem Geschoss im Dachraum ohne Aufenthaltsräume führen, und
4. für notwendige Treppen, soweit sie zu einem obersten Geschoss im Dachraum mit Aufenthaltsräumen führen, wenn diese notwendigen Treppen mit den übrigen notwendigen Treppen unmittelbar verbunden sind.

(2) ¹Tragende Teile notwendiger Treppen müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mindestens feuerhemmend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 mindestens feuerhemmend sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

²Tragende Teile notwendiger Treppen als Außentreppen von Gebäuden der Gebäudeklassen 3, 4 und 5, die nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 NBauO zulässig sind, müssen aus nichtbrennbaren Bau-

stoffen bestehen. ³Satz 2 gilt entsprechend für Umwehrungen notwendiger Treppen in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, nicht jedoch für Handläufe.

(3) Vor einer Treppe, die hinter einer Tür beginnt, welche in Richtung der Treppe aufschlägt, ist ein Treppenabsatz erforderlich, dessen Länge mindestens der Breite der Tür entsprechen muss.

(4) Statt notwendiger Treppen dürfen Rampen mit einer Neigung von nicht mehr als 10 Prozent vorhanden sein.

§ 15

Notwendige Treppenräume (zu § 35 NBauO)

(1) ¹Wände von notwendigen Treppenräumen müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Anforderungen an Brandwände erfüllen, dürfen jedoch Öffnungen haben,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung mindestens hochfeuerhemmend sein, und
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 mindestens feuerhemmend sein.

²Abweichend von Satz 1 Nrn. 2 und 3 müssen Wände im Sinne des Satzes 1 in Kellergeschossen von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4 feuerbeständig sein. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Wände Außenwände sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und der notwendige Treppenraum als Rettungsweg durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden kann. ⁴Führt ein mittelbarer Ausgang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 NBauO über einen Windfang, so genügt es, wenn die Wand zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Windfang aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht.

(2) ¹Notwendige Treppenräume müssen

1. in jedem über dem zu ebener Erde gelegenen Geschoss mindestens ein Fenster zum Freien, das geöffnet werden kann und einen freien Querschnitt von mindestens 0,5 m² hat, oder
2. an ihrer obersten Stelle mindestens eine Öffnung zur Rauchableitung

haben. ²In Gebäuden der Gebäudeklasse 5 müssen notwendige Treppenräume mindestens die Anforderung nach Satz 1 Nr. 2 erfüllen. ³In Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 müssen für notwendige Treppenräume, die die Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllen, zusätzlich zu der Anforderung nach Satz 1 Nr. 2 Vorkehrungen zur Rauchableitung getroffen sein, wenn dies für den Einsatz der Feuerwehr erforderlich ist. ⁴Die Öffnungen zur Rauchableitung müssen einen freien Querschnitt von insgesamt mindestens 1 m² haben und im Treppenraum vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können. ⁵An den Stellen, von denen aus die Öffnungen zur Rauchableitung bedient werden können, muss der Hinweis „Rauchabzug“ angebracht und es muss erkennbar sein, ob die Öffnung zur Rauchableitung offen oder geschlossen ist.

(3) ¹Der obere Abschluss von notwendigen Treppenräumen muss als raumabschließendes Bauteil entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes feuerwiderstandsfähig sein. ²Dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach des Gebäudes ist und die Wände des Treppenraums ohne Hohlräume an die Dachhaut einer harten Bedachung anschließen.

(4) ¹In den Wänden von notwendigen Treppenräumen müssen

1. Öffnungen zu Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlich genutzten Räumen, zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m²

Grundfläche, ausgenommen Wohnungen, sowie zu Keller- geschossen und zum Dachraum ohne Aufenthaltsräume rauchdichte, selbstschließende und mindestens feuerhem- mende Abschlüsse,

2. Öffnungen zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbst- schließende Abschlüsse und
3. Öffnungen zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens dichtschießende und selbstschließende Ab- schlüsse

haben. ²Die Abschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte nur haben, wenn sie insgesamt nicht breiter als 2,50 m sind.

(5) ¹In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 NBauO müssen

1. Putze, Bekleidungen, Unterdecken, Dämmstoffe und Ein- bauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Be- kleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben und
3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus schwer- entflammbaren Baustoffen bestehen.

²In Bezug auf Satz 1 Nr. 1 ist § 6 Abs. 2 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Notwendige Treppenräume in Gebäuden mit einer Höhe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 NBauO von mehr als 13 m müs- sen eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

§ 16

Sicherheitstreppenräume (zu den §§ 33 und 35 NBauO)

(1) Treppenräume sind im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 4 NBauO sicher erreichbar und durch besondere Vorkehrungen gegen Feuer und Rauch geschützt, wenn sie

1. an einer Außenwand liegen oder von dem Gebäude abge- setzt sind und in jedem Geschoss über einen unmittelbar davor liegenden offenen Gang erreichbar sind (außenlie- gende Sicherheitstreppenräume) oder
2. eine Druckbelüftungsanlage haben, die auch die Vorräume versorgt, und in jedem Geschoss über einen Vorraum er- reichbar sind (innenliegende Sicherheitstreppenräume)

und im Übrigen die Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erfüllen.

(2) ¹Die Wände von Sicherheitstreppenräumen müssen die Anforderungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen. ²Öf- fnungen in den Wänden dürfen

1. bei außenliegenden Sicherheitstreppenräumen nur zu of- fenen Gängen oder ins Freie und
2. bei innenliegenden Sicherheitstreppenräumen nur zu Vor- räumen oder ins Freie

vorhanden sein.

(3) ¹Die Türen außenliegender Sicherheitstreppenräume zu offenen Gängen müssen dichtschießend und selbstschließend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Sie müs- sen in Fluchtrichtung aufschlagen. ³Verglasungen in den Tür- ren müssen mindestens 30 Minuten widerstandsfähig gegen Feuer sein. ⁴Die Türen müssen bei dreiseitig offenen Gängen mindestens 1,50 m, bei offenen Gängen mit weniger als drei offenen Seiten mindestens 3 m von der Tür des offenen Ganges zum notwendigen Flur entfernt sein. ⁵Der seitliche Abstand zwischen den Türen außenliegender Sicherheitstreppenräume und den Öffnungen von anderen als in den Sätzen 1 und 4 genannten Räumen muss mindestens 1,50 m betragen. ⁶Die Türen innenliegender Sicherheitstreppenräume zu Vorräumen müssen rauchdicht und selbstschließend sein; sie müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

(4) Die Fenster von Sicherheitstreppenräumen dürfen nur mit Steckschlüssel zu öffnen sein; Absatz 3 Satz 3 gilt entspre- chend.

(5) ¹Außenliegende Sicherheitstreppenräume müssen Öff- nungen zur Rauchableitung haben; § 15 Abs. 2 gilt entspre- chend. ²Innenliegende Sicherheitstreppenräume müssen gegen Raucheintritt im Brandfall durch die Druckbelüftungsanlage nach Absatz 1 Nr. 2 so geschützt werden, dass die Luft auch bei geöffneten Türen zu dem vom Brand betroffenen Geschoss unter allen Witterungsbedingungen entgegen der Fluchtrich- tung strömt.

(6) Sicherheitstreppenräume müssen eine Sicherheitsbeleuch- tung haben.

(7) Soweit in den Absätzen 1 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, gilt § 15 entsprechend.

§ 17

Notwendige Flure (zu § 36 NBauO)

(1) Notwendige Flure sind nicht erforderlich

1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, aus- genommen in Kellergeschossen,
3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche und innerhalb von Wohnungen sowie
4. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m² Grundfläche, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, wobei dies auch für Teile größerer Nutzungsein- heiten mit dieser Nutzung gilt, wenn diese Teile nicht mehr als 400 m² Grundfläche, Trennwände nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und von anderen Teilen der Nutzungseinheit unabhängige Rettungswege nach § 33 NBauO und § 13 Abs. 2 haben.

(2) ¹Notwendige Flure müssen mindestens 1,25 m breit sein. ²Eine Folge von weniger als drei Stufen darf in einem notwen- digen Flur nicht vorhanden sein.

(3) ¹Wände von notwendigen Fluren müssen als raumab- schließende Bauteile mindestens feuerhemmend, jedoch in Kellergeschossen, deren tragende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. ²Die Wände müssen an die Roh- decke oder an die Dachhaut anschließen; sie müssen nur bis an eine Unterdecke des notwendigen Flurs reichen, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist und ein der Anforderung nach Satz 1 gleichwertiger Raumabschluss vorhanden ist. ³Türen in den Wänden von notwendigen Fluren müssen dichtschießend sein; Öffnungen in den Wänden von notwendigen Fluren zu Lagerräumen in Kellergeschossen müssen dichtschießende, selbstschließende und mindestens feuerhemmende Abschlüsse haben. ⁴Soweit in Wänden notwendiger Flure, die nur feuer- hemmend sein müssen, Verglasungen einen Abstand von min- destens 1,80 m vom Fußboden einhalten, brauchen die Ver- glasungen nur 30 Minuten widerstandsfähig gegen Feuer zu sein. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Wände notwen- dige Flure Außenwände sind und aus nichtbrennbaren Bau- stoffen bestehen und der notwendige Flur als Rettungsweg durch Wandöffnungen im Brandfall nicht gefährdet werden kann.

(4) ¹Notwendige Flure, die länger als 30 m sind, müssen in Rauchabschnitte unterteilt sein. ²Ein Rauchabschnitt darf nicht länger als 30 m sein. ³Die Abschlüsse zwischen den Rauchab- schnitten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und an die Rohdecke anschließen; sie müssen nur an eine Un- terdecke des notwendigen Flurs anschließen, wenn die Unter- decke feuerhemmend ist. ⁴Türen zwischen den Rauchabschnit- ten müssen nichtabschließbar, rauchdicht und selbstschließend sein. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge.

(5) Notwendige Flure, die in einen notwendigen Treppen- raum oder unmittelbar ins Freie führen, dürfen nicht durch andere Räume unterbrochen sein.

(6) ¹In notwendigen Fluren müssen

1. Putze, Bekleidungen, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.

²In Bezug auf Satz 1 Nr. 1 ist § 6 Abs. 2 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(7) ¹Zum Betreten bestimmte Bauteile von offenen Gängen müssen einschließlich ihrer Unterstützungen entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile des Gebäudes feuerwiderstandsfähig sein. ²Offene Gänge sind vor den Außenwänden angeordnete notwendige Flure, die mindestens an einer Längsseite offen sind. ³Umwehrungen von offenen Gängen dürfen Öffnungen nicht haben und müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ⁴Verglasungen in den Umwehrungen müssen mindestens 30 Minuten widerstandsfähig gegen Feuer sein. ⁵Für Wände und Umwehrungen an offenen Gängen mit nur einer Fluchtrichtung gilt Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁶Fenster dürfen in den Wänden im Sinne des Satzes 5 unterhalb einer Brüstungshöhe von 0,90 m nicht vorhanden sein. ⁷Absatz 6 gilt entsprechend; §18 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.

§ 18

Offene Gänge zu außenliegenden Sicherheitstreppe räumen (zu § 36 NBauO)

(1) Offene Gänge zu außenliegenden Sicherheitstreppe
räumen müssen die Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 7 er
füllen.

(2) Offene Gänge müssen so im Windstrom angeordnet sein,
dass im Brandfall Rauch aus notwendigen Fluren, ohne in den
Sicherheitstreppe
raum zu gelangen, ungehindert ins Freie ent
weichen kann.

(3) ¹Offene Gänge dürfen an ihren offenen Seiten durch ei
nen Sturz nur eingeschränkt sein, wenn dessen Unterkante
nicht mehr als 20 cm unter der Unterkante der Decke und
mindestens 30 cm über der Oberkante der Tür zum Sicher
heitstreppe
raum liegt. ²Das Abziehen von Rauch darf durch
Wetterschutzvorrichtungen nicht behindert werden.

(4) Offene Gänge müssen mindestens so breit wie die Lauf
breite der Treppe im Sicherheitstreppe
raum und mindestens
doppelt so lang wie breit sein.

(5) ¹Wände, die an offenen Gängen liegen, müssen als raumab
schließende Bauteile entsprechend der Feuerwiderstandsfähig
keit der tragenden Bauteile des Gebäudes feuerwiderstandsfähig
sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Die
Wände dürfen nur Öffnungen haben, die zu notwendigen Flu
ren oder zum Sicherheitstreppe
raum führen oder zur aus
reichenden Beleuchtung der notwendigen Flure oder des Sicher
heitstreppe
raumes erforderlich sind. ³Der seitliche Abstand
zwischen Türen von notwendigen Fluren zu offenen Gängen
und Öffnungen sonstiger Räume, außer von Sicherheitstrep
pe
räumen, muss mindestens 1,50 m betragen. ⁴Für die Türen
gilt § 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) ¹Die Zum Betreten bestimmten Bauteile offener Gänge
müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Umweh
rungen offener Gänge müssen entsprechend der Feuerwider
standsfähigkeit der tragenden Bauteile des Gebäudes feuerwider
standsfähig sein; sie dürfen außer zur Entwässerung keine
Öffnungen haben. ³Die Umwehrungen müssen mindestens
1,10 m hoch sein.

(7) Offene Gänge müssen eine Sicherheitsbeleuchtung ha
ben.

(8) Soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes bestimmt
ist, gilt § 17 Abs. 2 und 5 bis 7 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 19

Vorräume vor innenliegenden Sicherheitstreppe räumen (zu § 36 NBauO)

(1) Vorräume vor innenliegenden Sicherheitstreppe
räumen
müssen die Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfüllen.

(2) ¹Vorräume müssen mindestens so breit wie die Laubreite
der Treppen im Sicherheitstreppe
raum sein. ²Der Abstand
zwischen der Tür eines Vorräume
s zum innenliegenden Sicher
heitstreppe
raum und den Türen des Vorräume
s zu notwendi
gen Fluren muss mindestens 3 m betragen.

(3) ¹Die Wände der Vorräume müssen als raumabschließende
Bauteile entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der tra
genden Bauteile des Gebäudes feuerwiderstandsfähig sein. ²Sie
dürfen nur Öffnungen zum Sicherheitstreppe
raum und zu
notwendigen Fluren haben. ³Türen zu notwendigen Fluren müs
sen dichtschießend, selbstschießend und mindestens feuer
hemmend sein und in Fluchtrichtung aufschlagen.

(4) ¹Soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt
ist, gilt §15 Abs. 5 entsprechend. ²§ 16 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6
gilt entsprechend.

§ 20

Fenster und Türen (zu den §§ 37 und 43 NBauO)

(1) ¹In Aufenthaltsräumen muss die Größe der Öffnungen
für notwendige Fenster im Rohbaumaß insgesamt mindestens
ein Achtel der Netto-Grundfläche des Raumes zuzüglich der
Netto-Grundfläche vor den Fenstern liegender Loggien und
Vorbauten betragen. ²Raumteile mit einer lichten Höhe bis
1,50 m bleiben außer Betracht.

(2) ¹Fenster, die als Rettungswege dienen, müssen im Lich
ten mindestens 0,90 m breit und 1,20 m hoch sein. ²Die Höhe
ihrer Brüstungen darf nicht mehr als 1,20 m betragen. ³Geneigte
Fenster und Fenster in Dachschrägen oder Dachauf
bauten dürfen als Rettungswege nur vorgesehen sein, wenn
sie so angeordnet sind, dass bei Gefahr Personen sich bemerk
bar machen und von der Feuerwehr gerettet werden können.
⁴Liegen Fenster nach Satz 3 oberhalb der Traufkante, so darf
die Unterkante der Fenster oder ein davor liegender Austritt
von der Traufkante waagrecht gemessen nicht mehr als 1 m
entfernt sein.

(3) Eingangstüren von Wohnungen, von denen Aufzüge
nach § 38 Abs. 3 NBauO erreichbar sein müssen, müssen eine
lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.

(4) ¹Glastüren und andere Glasflächen, die an allgemein zu
gänglichen Flächen vorhanden sind, müssen so ausgebildet
oder gekennzeichnet sein, dass sie leicht erkennbar sind. ²Sie
müssen, soweit erforderlich, gesichert sein.

§ 21

Aufzüge (zu § 38 NBauO)

(1) ¹Aufzüge ohne Fahrchacht dürfen

1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenom
men in Hochhäusern,
2. innerhalb eines Raumes, der kein notwendiger Treppen
raum ist,
3. zur Verbindung von Geschossen, die nach § 10 Abs. 4 Satz 3
durch Deckenöffnungen miteinander in Verbindung stehen
dürfen, und
4. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2

vorhanden sein. ²Sie müssen verkehrssicher umkleidet sein.
³In einem Fahrchacht dürfen bis zu drei Aufzüge eingebaut
sein.

(2) ¹Die Fahrtschachtwände und Fahrtschachtdecken müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nicht brennbaren Baustoffen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 mindestens hochfeuerhemmend und
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 mindestens feuerhemmend

sein. ²Fahrtschachtwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachttseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. ³Fahrtschachttüren und Abschlüsse anderer Öffnungen in Fahrtschachtwänden, die feuerwiderstandsfähig sein müssen, müssen so beschaffen sein, dass eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang behindert wird.

(3) ¹Fahrtschächte müssen gelüftet werden können und an ihrer obersten Stelle eine ins Freie führende Öffnung zur Rauchableitung haben, deren freier Querschnitt mindestens 2,5 Prozent der Grundfläche des Fahrtschachts, mindestens jedoch 0,10 m² betragen muss. ²Die Öffnung muss so angeordnet sein, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird; sie darf einen Abschluss haben, wenn dieser sich bei Raucheintritt in den Fahrtschacht selbsttätig öffnet und von außen von Hand geöffnet werden kann.

(4) ¹Bei Aufzügen, die nach § 38 Abs. 2 NBauO erforderlich sind, muss für je 20 ständige Benutzerinnen und Benutzer dieser Aufzüge ein Fahrkorbplatz zur Verfügung stehen. ²Bei Aufzügen nach § 38 Abs. 3 NBauO muss die Fahrkorbgrundfläche mindestens 1,10 m x 1,40 m betragen, wenn Rollstühle aufzunehmen sind; die Fahrkorbgrundfläche muss mindestens 1,10 m x 2,00 m betragen, wenn Krankentragen aufzunehmen sind. ³In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der Teil der Fahrkorbgrundfläche, der nur für Krankentragen erforderlich ist, von der übrigen Fahrkorbbfläche durch eine verschließbare Tür abgetrennt sein.

(5) Für Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung einschließlich der für ihren sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die Beschäftigte nicht gefährdet werden können, gelten die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung entsprechend; zuständige Behörde ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 22

Zelte

(zu den §§ 13 und 27 bis 32 NBauO)

Zelte einschließlich ihrer Tragkonstruktion brauchen abweichend von den §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und den §§ 9 bis 11 nur aus normalentflammbaren Baustoffen zu bestehen; § 20 findet keine Anwendung.

§ 23

Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen,
Installationsschächte und -kanäle
(zu § 39 NBauO)

(1) ¹Lüftungsanlagen dürfen nicht an Abgasanlagen angeschlossen sein. ²Lüftungsleitungen dürfen sowohl der Lüftung als auch der Ableitung von Abgasen von Feuerstätten dienen, wenn wegen der Betriebs- und Brandsicherheit Bedenken nicht bestehen. ³Die Abluft ist ins Freie zu führen.

(2) Lüftungsleitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, die feuerwiderstandsfähig sein müssen, nur hindurchgeführt sein und diese nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu erwarten ist oder wenn Vorkehrungen gegen eine Brandausbreitung getroffen sind.

(3) Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmschichten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen;

sie dürfen aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Lüftungsleitung zur Brandentstehung oder Brandweiterleitung beiträgt, oder Vorkehrungen dagegen getroffen sind.

(4) In Lüftungsleitungen dürfen nicht zu Lüftungsanlagen gehörende Einrichtungen nicht vorhanden sein.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Lüftungsanlagen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und für Lüftungsanlagen, die innerhalb einer Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m² Grundfläche in nicht mehr als zwei Geschossen oder innerhalb einer Wohnung eingebaut sind.

(6) Für Leitungen von raumlufthechnischen Anlagen und Warmluftheizungen sowie für deren Bekleidungen und Dämmschichten gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

(7) Für Leitungsanlagen, die nicht Lüftungsanlagen sind, gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

(8) Für Installationsschächte und -kanäle gelten die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend.

§ 24

Wasserversorgungsanlagen,
Anlagen für Abwässer, Dungstätten
(zu § 41 NBauO)

(1) ¹Brunnen zur Trinkwasserversorgung müssen von Anlagen zur Lagerung oder Beseitigung von Abwässern oder festen Abfallstoffen, wie Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Dungstätten, sowie von Gärfutterbehältern einen Abstand von mindestens 25 m einhalten. ²Ein größerer Abstand muss eingehalten sein, wenn dies in der Umgebung von Verrieselungsanlagen oder wegen ungünstiger Untergrundverhältnisse erforderlich ist.

(2) ¹Kleinkläranlagen und Sammelgruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein; sie müssen dichte und sichere Abdeckungen sowie Öffnungen zum Reinigen und Entleeren haben. ²Öffnungen zum Reinigen und Entleeren dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. ³Zuleitungen zu Abwasserbeseitigungsanlagen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen geeignet sein.

(3) Dungstätten müssen, waagrecht gemessen, von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m und von den Grenzen des Baugrundstücks mindestens 2 m entfernt sein.

§ 25

Aufbewahrung fester Abfallstoffe in Gebäuden
(zu § 41 NBauO)

(1) ¹In Gebäuden der Gebäudeklassen 3, 4 und 5 mit Aufenthaltsräumen müssen Räume zur Aufbewahrung fester Abfallstoffe Trennwände und Decken haben, die als raumabschließende Bauteile entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile des Gebäudes feuerwiderstandsfähig sind; sie dürfen Öffnungen zu Aufenthaltsräumen nicht haben. ²Öffnungen zu anderen Räumen müssen dichtschießende, selbstschließende und mindestens feuerhemmende Abschlüsse haben. ³Die Räume müssen von außen zugänglich sein und entleert werden können sowie eine ständig wirksame Lüftung und eine Fußbodenentwässerung mit Geruchverschluss haben.

(2) Anlagen und Einrichtungen zur Aufbewahrung fester Abfallstoffe sowie Abfallschächte und ihre Einfüllöffnungen dürfen nicht in Aufenthaltsräumen und nicht an den Wänden von Wohn- und Schlafräumen angebracht sein.

§ 26

Abstellraum
(zu § 44 NBauO)

Jede Wohnung muss Abstellraum mit einer Grundfläche von insgesamt mindestens 6 m² haben.

§ 27

Toiletten
(zu § 45 NBauO)

Toiletten, die nicht zu Wohnungen gehören und für mehr als 20 Personen verschiedenen Geschlechts benötigt werden, müssen auf für Frauen und Männer getrennte Räume verteilt sein.

§ 28

Aufenthaltsräume
(zu § 43 NBauO)

(1) ¹Aufenthaltsräume, ausgenommen Küchen, müssen eine Grundfläche von mindestens 6 m² haben. ²Grundflächen von Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 2,20 m bleiben außer Betracht.

(2) ¹Räume in Kellergeschossen, die dem Wohnen dienen, dürfen nur als Aufenthaltsräume genutzt werden, wenn das Gelände vor den notwendigen Fenstern dieser Räume in einer Entfernung von mindestens 2 m und in einer Breite, die mindestens der Breite der notwendigen Fenster entspricht, nicht mehr als 70 cm über dem Fußboden dieser Räume liegt. ²Ein an dieses Gelände anschließendes höherliegendes Gelände muss nach allen Seiten in einem Winkel von mindestens 45° zurücktreten.

§ 29

Barrierefreie bauliche Anlagen
(zu § 49 NBauO)

In Bezug auf

1. Wohnungen, die nach § 49 Abs. 1 NBauO barrierefrei sein müssen, und
2. Geschosse, die barrierefrei sein müssen, in baulichen Anlagen nach § 49 Abs. 2 NBauO

gelten, wenn die Wohnungen und die Geschosse nur mit einem Aufzug stufenlos erreichbar sind, die Anforderungen des § 38 Abs. 3 NBauO Satz 1 entsprechend.

§ 30

Regelmäßige Überprüfung technischer Anlagen
(Zu § 78 NBauO)

(1) Technische Anlagen in

1. Verkaufsstätten nach § 1 der Verkaufsstättenverordnung,
2. Versammlungsstätten nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung,
3. Krankenhäusern,
4. Gebäuden zur Pflege, Betreuung oder Unterbringung von Personen,
5. Hochhäusern,
6. Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten,
7. allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen,
8. Mittelgaragen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Garagenverordnung (GaVO), Großgaragen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 GaVO sowie automatischen Garagen nach § 1 Abs. 6 GaVO und
9. Gebäuden mit Sicherheitstreppe

müssen, wenn sie der Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen dienen, durch Sachverständige im Sinne des § 1 der Bauordnungsrechtlichen Sachverständigenverordnung (BauSVO) oder des § 5 Abs. 1 oder 4 BauSVO auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens untereinander und mit anderen Anlagen überprüft werden.

(2) Technische Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume in demselben Geschoss unmittelbar vom Freien belüften oder ins Freie entlüften,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Druckbelüftungsanlagen,
5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
6. Alarmierungsanlagen,
7. Brandmeldeanlagen einschließlich der Brandfallsteuerung von Aufzügen sowie
8. Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung.

(3) Der Bauherr oder der Betreiber der baulichen Anlage hat die Überprüfung nach Absatz 1

1. vor der erstmaligen Nutzung der baulichen Anlage,
 2. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlage,
 3. nach einer Überprüfung nach Nummer 1 oder 2 in Abständen von nicht mehr als drei Jahren
- durchführen zu lassen.

(4) Der Bauherr oder der Betreiber der baulichen Anlage hat die Prüfberichte (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BauSVO) fünf Jahre lang aufzubewahren.

(5) ¹Für am 1. November 2012 bereits bestehende technische Anlagen in baulichen Anlagen nach Absatz 1 Nrn. 4, 6, 7 oder 9 oder in automatischen Garagen beginnt die Frist zur Überprüfung nach Absatz 3 Nr. 3 mit dem Abschluss der letzten Überprüfung; endet die Frist vor dem 1. November 2013, so verlängert sie sich bis zu diesem Datum. ²Ist für technische Anlagen nach Satz 1 eine Überprüfung vor dem 1. November 2012 nicht vorgenommen worden, so ist die erste Überprüfung bis zum 1. November 2013 durchzuführen.

(6) Die Fristbestimmungen für technische Anlagen in den Absätzen 3 und 5 haben Vorrang vor den vor dem 1. November 2012 rechtswirksam gewordenen Einzelfallregelungen, nach denen eine spätere Überprüfung genügen würde.

§ 31

Druckbehälteranlagen für Flüssiggas

Für Druckbehälteranlagen für Flüssiggas im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung einschließlich der für ihren sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die Beschäftigte nicht gefährdet werden können, gelten die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung entsprechend; zuständige Behörde ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2 Satz 3, eine Zu- oder Durchfahrt versperrt oder durch Einbauten einengt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Satz 3 eine Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr versperrt oder durch Einbauten einengt,
3. eine Überprüfung entgegen § 30 Abs. 3 oder 5 nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt.

§ 33

Übergangsvorschriften

Für die vor dem 1. November 2012 eingeleiteten Verfahren ist weiterhin die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung vom 11. März 1987 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juli 2004 (Nds. GVBl. S. 263), anzuwenden.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung vom 11. März 1987 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juli 2004 (Nds. GVBl. S. 263), außer Kraft.

Hannover, den 26. September 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration**

Ö z k a n

Ministerin

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG